Verfahrensvermerke

1. Der Beschluß zur Aufstellung des Bebauungsplanes wurde vom Gemeinderat am 19.06.2006 gefasst und am 28.06.2006 ortsüblich bekannt gemacht (§ 2 Abs.1 BauGB).

   Die öffentliche Auslegung des Bebauungsplan-Entwurfs mit Begründung in der Fassung vom 14.11.2006 sowie die Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange hat in der Zeit vom 12.02.2007 bis 12.03.2007 stattgefunden (§§ 13 Abs.2 Nr. 2, 3 Abs.2 und 4 Abs.2 BauGB).

   Der Gemeinderat Neufahrn hat am 16.04.2007 den Bebauungsplan in der Fassung vom 14.11.2006 als Satzung beschlossen (§ 10 Abs. 1 BauGB).

(Siegel)

Neufahrn, den ....18.04.2007........

....

(Rainer Schneider, 1. Bürgermeister)

2. Der Satzungsbeschluß zu dem Bebauungsplan wurde am 25.04.07 ortsüblich bekannt gemacht (§ 10 Abs. 3 Halbsatz 2 BauGB); dabei wurde auf die Rechtsfolgen der §§ 214 und 215 BauGB sowie auf die Einsehbarkeit des Bebauungsplanes hingewiesen.

   Mit der Bekanntmachung trat der Bebauungsplan in der Fassung vom 14.11.2006 und der Begründung vom 18.04.2007 in Kraft (§ 10 Abs. 3 Satz 4 BauGB).

(Siegel)

Neufahrn, den ....10.05.2007........

....

(Rainer Schneider, 1. Bürgermeister)